

**Der Landrat des
Rhein-Erft-Kreises als
Kreispolizeibehörde**



Kreispolizeibehörde Rhein-Erft-Kreis, Postfach, 50124 Bergheim

Seite 1 von 5

07.02.2023

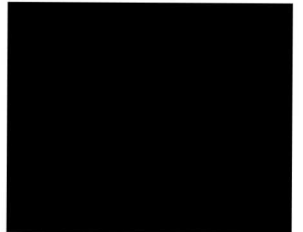
Herrn
Dennis Wiencke

Aktenzeichen:



Auskunft erteilt:

per E-Mail:



**Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen
(IFG NRW)**

Auskunft zu erteilten Erlaubnissen nach dem Waffengesetz (WaffG) im
Rhein-Erft-Kreis

Ihr Antrag vom 10.01.2023
Anfragenummer: #265010 über fragdenstaat.de

Sehr geehrter Herr Wiencke,

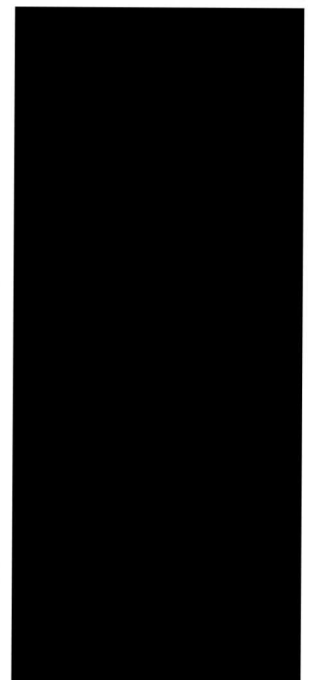
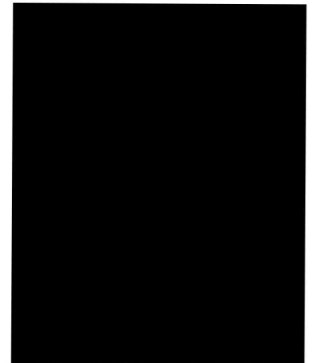
Ihrem Antrag kann ich nach einer rechtlichen Prüfung gemäß § 4 Abs. 1 IFG
NRW teilweise entsprechen.

Begründung:

Mit E-Mail vom 10.01.2023 bitten Sie um die Übersendung folgender
Informationen:

1. Eine Übersicht der erteilten Erlaubnisse nach WaffG, aufgeschlüsselt nach
Wohnort und Art der Erlaubnis (Waffenbesitzkarte, kleiner Waffenschein,
Waffenschein), zusätzlich mit gesondert ausgewiesener Anzahl der vorbestraften
Erlaubnisträger.

2. Eine Übersicht der angemeldeten Schusswaffen, aufgeschlüsselt nach Art
(Handfeuerwaffe, Gewehr, etc.) und Kaliber.



Gemäß § 4 Abs. 1 IFG NRW besteht ein Anspruch auf Zugang zu den bei der Stelle vorhandenen amtlichen Informationen.

Im Rahmen Ihres Antragsbegehrens habe ich geprüft, in wieweit Ihnen die gewünschten Informationen ohne erheblichen Aufwand zur Verfügung gestellt werden können. Dieses ist jedoch nicht der Fall, da diese Art der Auswertung nicht in meiner Behörde stattfindet.

Nachfolgend erhalten Sie somit eine Übersicht über die erteilten waffenrechtlichen Erlaubnisse:

Im Rhein-Erft-Kreis sind derzeit 16.644 waffenrechtliche Erlaubnisse ausgestellt, aufgeteilt nach:

Anzahl und Art der waffenrechtlichen Erlaubnis:

528	Sportschützen-Waffenbesitzkarten (WBK)
73	WBK für Vereine
6.424	Kleine Waffenscheine
25	WBK für Sammler
3	Waffenscheine
6.189	Standard-WBK
3.402	sonstige waffenrechtliche Erlaubnisse

Zu Ihrer Frage nach vorbestraften Erlaubnisträgern wird Nachfolgendes mitgeteilt:

Als vorbestraft gilt, wer zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder zu einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen rechtskräftig verurteilt worden ist. In diesen Fällen besitzen Personen in der Regel die erforderliche waffenrechtliche Zuverlässigkeit gem. § 5 Waffengesetz (WaffG) nicht mehr. Derzeit gibt es im Zuständigkeitsbereich keine vorbestraften Erlaubnisträger.

Die darüber hinausgehende, gewünschte Aufschlüsselung nach Wohnort, Vorstrafen, Art der Schusswaffe und Kaliber kann nicht vorgenommen werden. Der Grund hierfür ist, dass die Anwendungssoftware des Verfahrens keine entsprechende Auswertung generieren kann. Die von Ihnen gewünschte Aufschlüsselung ist für die waffenrechtliche Sachbearbeitung hier zudem nicht erforderlich.

Nach § 4 Abs. 1 IFG NRW besteht zwar ein grundsätzlicher Anspruch auf Zugang zu den behördlich vorhandenen Informationen, es ist es jedoch nicht Aufgabe der Behörde, Daten nach bestimmten gewünschten Kriterien aufzuarbeiten.

Sie könnten sich dem Grunde nach die Informationen durch Einsicht in sämtliche Vorgänge selbst beschaffen, jedoch scheitert dies an den in den einzelnen Vorgängen enthaltenen personenbezogenen Daten, welche einem besonderen, datenschutzrechtlichen Schutz unterliegen.

Die Informationen liegen dem Grunde nach vor, können jedoch nur mit erheblichem Rechercheaufwand nach den von Ihnen angeforderten Kriterien aufgeschlüsselt werden.

Um Ihr Informationsbegehren erfüllen zu können, wäre es nötig, dass jeder einzelne Vorgang in der Anwendungssoftware auf das Vorhandensein der gewünschten Informationen überprüft werden müsste.

Bei einer Anzahl von 21.506 Waffen (Stand: 31.12.2022) im Rhein-Erft-Kreis stellt dies einen hohen Aufwand dar, da die mit dieser Aufgabe betrauten Sachbearbeiter zum Filtern und Unkenntlichmachung der personenbezogenen Daten aus allen Einzelvorgängen vermutlich mehrere Wochen beschäftigt wären. Dieses hätte zur Folge, dass das reguläre Dienstgeschäft eingeschränkt wäre und die notwendigen und verpflichtenden Aufgaben nicht mehr fristgerecht erfüllt werden könnten.

Gem. § 6 lit b) IFG NRW stellt diese eine erhebliche Beeinträchtigung des Verfahrensablaufs in meiner Behörde dar. Aus diesem Grund kann die gewünschte Aufschlüsselung der waffenrechtlichen Erlaubnisse nicht vorgenommen werden.

Aus den vorgenannten Gründen kann Ihrem Antrag damit nur teilweise entsprochen werden.

Gebühr:

Durch Ihre Anfrage ist meiner Behörde Aufwand für die Ermittlung und Aufbereitung der gewünschten Daten entstanden.

Nach § 11 Abs. 1 des IFG NRW vom 27.01.2001 i. V. m. §§ 1 der Verwaltungsgebührenordnung zum IFG NRW vom 19.02.2002 sowie der Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) und dem Allgemeiner Gebührentarif auf Grundlage der Ziffer 26 Waffenwesen, in den derzeit jeweils gültigen Fassungen, wird eine Gebühr in Höhe von

25,00 €

erhoben.

Die Gebühr ergibt sich aus der Tarifstelle Ziffer 26.38 für Amtshandlungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden und nicht in den Ziffern 26.1 bis 26.37 des Allgemeiner Gebührentarifs aufgeführt sind.

Gründe für Ermäßigung oder Befreiung von den Gebühren und Auslagen gem. § 2 VerwGebO IFG NRW sind vorliegend nicht erkennbar. Der zusätzliche Aufwand für eine artfremde Datenauswertung und –bereitstellung ist entstanden und eine unentgeltliche für die Gesellschaft notwendige Bereitstellung wurde durch Sie nicht vorgebracht, Ihr Sachvortrag greift diesbezüglich nicht durch.

Ich fordere Sie daher auf, innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieses Bescheides, die Gebühr in Höhe von 25,00 € auf eines der nebenstehenden Konten des Rhein-Erft-Kreises einzuzahlen. Als Verwendungszweck geben Sie bitte das Kassenzeichen:

und Ihren Namens an.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim

Verwaltungsgericht Köln
Appellhofplatz
50667 Köln

Klage erhoben werden.

Die Klage ist gegen das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Landrat als Kreispolizeibehörde Rhein-Erft-Kreis zu richten. Sie ist schriftlich zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Falls die Klagefrist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite: www.justiz.de

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Sofern die Klage durch einen Rechtsanwalt eingereicht wird, besteht seit dem 01.01.2022 gem. § 55d VwGO die Pflicht zur Übermittlung in elektronischer Form. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Des Weiteren mache ich Sie auf Ihr Recht gemäß § 13 Abs. 2 IFG NRW aufmerksam. Demnach hat jeder das Recht, die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit als Beauftragte oder Beauftragten für das Recht auf Information anzurufen.

Erreichbarkeit LDI NRW:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW
Kavalleriestraße 2-4 in 40213 Düsseldorf
Tel.: 0211 / 38424- 0, E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Nachrichtlich: Datenschutzbeauftragter KPB REK